

eine Vorbedingung des Klagerechtes der Geschwängerten und es enthalte eben deßhalb die Vater- \rightarrow schafftsanzeige nicht eine Ausübung dieses Klagerechtes. Zur Zeit der Zustellung der ersten vermittleramtlichen Ladung 1. Juni 1883, nun habe Rekurrent im Kanton St. Gallen schon längst kein Domizil mehr gehabt, sondern sei in Maien- \rightarrow feld fest niedergelassen gewesen. Demnach sei der Rekurs als begründet zu erklären. G. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Rekursbeklagte Babetta Heer aus, der Rekurrent habe zur Zeit der Anhängigmachung des Prozesses, am 1. Juni 1883, sein Domizil noch im Kanton St. Gallen gehabt, da er dort seine Ausweisschriften nicht zurückgezogen und sich schriftenlos außer-

halb des Kantons herumgetrieben habe, ohne an irgend einem Ort festen Wohnsitz zu nehmen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen. D. Replikando macht der Rekurrent geltend: Wenn er auch seinen Heimatschein noch einige Zeit in Mels hätte liegen lassen, was übrigens nicht zugegeben werde, so werde doch da- \rightarrow durch kein Domizil begründet; daß er im Kanton Graubünden seinen festen Wohnsitz gehabt habe, ergebe sich daraus, daß er durch Vermittlung der dortigen Behörden vorgeladen worden sei. In der Duplik der Rekursbeklagten wird etwas Neues nicht vorgebracht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Klage ist unbestrittenermaßen eine persönliche und ebenso ist unbestritten und unbestreitbar, daß für die Einleitung des Prozesses und die Begründung des Gerichtsstandes nach st. gallischem Rechte die Zustellung der vermittleramtlichen La- \rightarrow dung und nicht etwa die Erstattung der Schwangerschaftsanzeige maßgebend ist. Das Schicksal des Rekurses hängt also, da Rekurrent aufrechtstehend ist, nach Art. 59, Absatz 1 der Bundes- \rightarrow verfassung davon ab, ob Rekurrent am 1. Juni 1883, nach Aufgabe seines Wohnsitzes im Kanton St. Gallen, einen festen Wohnsitz in einem andern Kanton erworben hatte. 2. Thatsächlich nun hatte Rekurrent am 1. Juni 1883 den Kanton St. Gallen bereits verlassen und hielt sich seit einiger Zeit in Maienfeld (Kantons Graubünden) auf. Allein es ist nicht anzunehmen, daß er an letzterem Orte seinen festen Wohn- \rightarrow sitz hatte. Denn zur Begründung eines festen Wohnsitzes an einem Orte genügt ein vorübergehender thatsächlicher Aufenthalt nicht, sondern es muß die Absicht, den betreffenden Ort zum dauernden Mittelpunkt seiner Thätigkeit zu wählen, hinzukom- \rightarrow men. Personen, welche einen festen Wohnort in diesem Sinne nicht besitzen, sondern sich ohne dauernden Mittelpunkt ihrer Thätigkeit bald da bald dort vorübergehend aufhalten, können sich auf Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung nicht berufen und haben daher keinen Anspruch darauf, am Orte ihres zeit- \rightarrow weiligen Aufenthaltes belangt zu werden; es ist dieser Grund- \rightarrow satz, wie im Wortlaute des Art. 59, Absatz 1 der Bundesver- \rightarrow fassung zweifellos begründet, so auch mit Rücksicht auf die Leichtigkeit, mit welcher derartige Personen ihren Aufenthalt wechseln und sich dadurch der Rechtsverfolgung an einem be- \rightarrow stimmten Orte entziehen können, legislativ gerechtfertigt. Nun liegt nichts dafür vor, daß Rekurrent zur Zeit der Prozeßein- \rightarrow leitung Maienfeld zum Orte seines dauernden Aufenthaltes gewählt hatte. Er hatte in Maienfeld keine Schriften einge- \rightarrow legt und somit gar keine Veranstaltung getroffen, um sich dort bleibend niederzulassen und hat denn auch thatsächlich Maien- \rightarrow feld bald wieder verlassen, so daß angenommen werden muß, er habe dorthin nur vorübergehend, um der drohenden Vater- \rightarrow schafftsklage der Rekursbeklagten zu entgehen, seine Zuflucht ge- \rightarrow nommen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.